

## **GEZ-Gebühren**

### **Saisonale Abmeldung wieder möglich**

Der Protest des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) und seiner Mitglieder hatte Erfolg: Die Landesrundfunkanstalten haben sich im März darauf geeinigt, für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und privat vermietete Ferienunterkünfte die saisonale Abmeldung von Fernseh- und Radiogeräten künftig wieder zuzulassen.

**Vermieter von Ferienunterkünften können in der Zukunft wählen zwischen**

#### **1. Sog. Hotelprivileg**

Hierbei handelt es sich um eine pauschale Gebührenermäßigung kraft Gesetzes, die möglichen Minderbelegungen und Auslastungsschwankungen im Beherbergungsgewerbe Rechnung tragen soll. Das sog. Hotelprivileg ist in § 5 Abs. 2, S.3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt und seit dem 1. April 2005 in Kraft. Danach müssen Beherbergungsbetriebe mit bis zu 50 Objekten für das Erstgerät die volle Jahresgebühr, für alle weiteren Geräte 50 % der Jahresgebühr zahlen. Anbieter mit mehr als 50 Objekten haben ab dem zweiten Gerät 75 % der Jahresgebühr zu entrichten.

**oder**

#### **2. Antrag auf Gebührenbefreiung für die Dauer der saisonalen Betriebsschließung**

Hierbei handelt es sich um eine Kulanzregelung, die vor allem kleinere Vermieter begünstigt, die bisher von der Rabattierung des sog. Hotelprivilegs nicht oder nur wenig profitiert haben.

**Die Gebührenbefreiung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:**

- Betriebsschließung für mindestens drei Kalendermonate  
Eine durchgehende Schließung nicht erforderlich, die Monate der betrieblichen Schließung müssen nicht zwingend aufeinanderfolgen.

Beispiele: Vermietung von Januar bis März, Betriebsschließung April und Mai, Vermietung Juni bis September, danach Betriebsschließung bis zum Jahresende oder

Betriebsschließung in den Wintermonaten Sept. bis April, Vermietung über Weihnachten und Silvester erlaubt.

- **Komplettschließung des Betriebes** (Teilschließung reicht nicht aus)
- **Glaubhaftmachung der Schließung bei Antragstellung**  
Beispiel: Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation, Ausdruck der Internetseite des Vermieters mit entsprechendem Hinweis, Kopie des Guestgeberverzeichnisses, anderer Nachweis (z.B. Stromrechnung etc.), der zweifelsfrei Rückschlüsse auf eine zeitliche Schließung zulässt.
- **Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist bei der GEZ zu stellen**  
Um eine zügige Antragsbearbeitung sicherzustellen, wird empfohlen das offizielle Antragsformular der GEZ zu benutzen, das im Internet unter [www.gez.de](http://www.gez.de) heruntergeladen werden kann.
- **Die Gebührenbefreiung wird frühestens ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat gewährt**. Für die Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GEZ entscheidend.
- **Die Gebührenbefreiung wird für 12 Kalendermonate gewährt**. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate ist möglich.  
Ausnahme: Vermieter teilt der GEZ mitteilungspflichtige Änderungen (z.B.: An- oder Abmeldung von Geräten) mit, dann ist über den Befreiungsantrag neu zu entscheiden und/oder  
Vermieter widerspricht der Verlängerung bis zu einer von der GEZ gesetzten Frist (z.B. weil er in Zukunft das sog. Hotelprivileg in Anspruch nehmen möchte).
- **Keine Doppelprivilegierung**: Sog. Hotelprivileg und Saisonale Gebührenbefreiung können nicht gleichzeitig gewährt werden.
- **Die Regelung gilt für die Zukunft**: Keine Rückabwicklung der ab dem 01.01.2007 umgestellten Teilnehmerkonten.
- **Die Landesrundfunkanstalten behalten sich eine jederzeitige Kontrolle der behaupteten Schließungszeiten vor**.

Stand: April 2008

Ansprechpartner:

Marita Werres Tel: 0228/ 985 22 19  
E-Mail: [werres@deutschertourismusverband.de](mailto:werres@deutschertourismusverband.de)